

Das Wort „Buchgemeinschaft“ Gattungsbegriff.

Das Reichsgericht hat unterm 11. Dezember 1931 eine bedeutsame und in gewissem Sinne für den Buchhandel wichtige Entscheidung getroffen. Die Deutsche Buchgemeinschaft G. m. b. H. in Berlin (D.B.G.) hat sich bisher immer dagegen gewandt, daß die Bezeichnung »Buchgemeinschaft« in Aufsätzen, Prospekten u. dgl. als Sammelbegriff für die ihr ähnlichen Unternehmungen des Kollektivbuchhandels verwendet würde. Sie machte dabei geltend, sie habe das bis zu ihrer Gründung ungebräuchliche Wort als erste verwendet und sich als Namen beigelegt; es sei für sie seit dem Jahre 1927 als Warenzeichen eingetragen. Der Name werde verwässert und allmählich enteignet, wenn er als Sammelausdruck für den Kollektivbuchhandel benutzt werde.

Mit dieser Auffassung war die D.B.G. bis jetzt durchgekommen. So hat das Landgericht II Berlin im März 1929 einer Klage der D.B.G. gegen die Büchergilde Gutenberg stattgegeben und dieser unterjagt, »in öffentlichen Ankündigungen und in solchen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, das Wort Buchgemeinschaft zu verwenden«. Die Gründe dieses Urteils sind hier nicht bekannt. Rechtsmittel sind dagegen nicht eingelegt worden. Auch das Kammergericht hat sich, wenn auch in anderem Zusammenhange, mit der Frage beschäftigt, ob das Wort Buchgemeinschaft zu einem Sammelbegriff geworden ist. Dem Urteil vom 6. Februar 1926 lag eine Klage der D.B.G. gegen den geschäftsführenden Verein der Evangelischen Buchgemeinschaft in Berlin zugrunde, bei der es darum ging, daß der Evangelischen Buchgemeinschaft die Verwendung des Wortes Buchgemeinschaft in der Firma wegen Verwechslungsgefahr unterjagt werden sollte. Das Gericht gab dem Antrag statt. Aus den Urteilsgründen sind in diesem Zusammenhange folgende Ausführungen von Bedeutung:

»Es kann dem Beklagten nicht zugegeben werden, daß die Bezeichnung »Buchgemeinschaft« schon zu einem Gattungsbegriff geworden ist. Der Beklagte hat vor allem nicht dartun können, daß dieses Wort keine Schöpfung der Klägerin ist. Nach dem Gutachten der Industrie- und Handelskammer steht vielmehr fest, daß die Klägerin dieses Wort zuerst als Firmenbezeichnung benutzt hat. Geht man aber von dieser Voraussetzung an die Prüfung, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Kunstwort innerhalb eines Jahres nicht zu einem Gattungsbegriff werden kann. Die von dem Beklagten vorgebrachten Beispiele zeigen nur die häufige Benutzung dieses Wortes. In dieser Benutzung mögen die Ansätze zu einer Entwicklung zum Gattungsbegriffe liegen, jedoch ist diese Eigenschaft im Augenblick noch zu verneinen. Häufige Benutzung bedeutet noch kein Anzeichen für die Herausbildung einer allgemein-kennzeichnenden Bezeichnung (RG 101, S. 109).

Diese Erkenntnis erfordert aber wiederum eine deutliche Unterscheidung beider Bezeichnungen, da das Publikum erfahrungsgemäß weniger auf die Zusätze als das Schlagwort achtet. In dieser Hinsicht bedeutet aber der Zusatz: »Evangelische« keine genügende Kennzeichnung. Zwar ist das Wort länger und auch in Wortbild und -klang von »Deutsche« verschieden, doch liegt bei dieser Zusammenfügung wie bei jeder Zusammenfügung von Haupt- und Nebenwort der Ton ohne weiteres auf dem Hauptworte. Schon aus diesem Grunde ist die Verwechslungsfähigkeit zu bejahen.

Auch damals kam es mangels Revisionseinlegung zu keiner Entscheidung des Reichsgerichts. Schließlich mußte eine solche aber doch einmal erfolgen; denn es war klar, daß die D.B.G. immer wieder auf Verwendung des Wortes Buchgemeinschaft in der von ihr beanstandeten Form stoßen würde. Nun liegt diese Entscheidung vor, und zwar in einem Rechtsstreit der D.B.G. gegen die Firma Alexander Dunder Verlag in Weimar, Alleinhaber Dr. Hermann Kellermann. Das Urteil schält den Tatbestand, der in diesem Zusammenhange interessiert, klar heraus, da nur insoweit Revision eingelegt ist. Darnach handelt es sich entsprechend dem Tatbestand des RG.-Urteils um folgendes:

»Die Klägerin, Deutsche Buchgemeinschaft G. m. b. H. in Berlin, die am 4. März 1924 gegründet ist und für die im Jahre 1927 unter Nr. 365 726 der Zeichenrolle des Reichspatentamts das Wort »Buch-Gemeinschaft« als Warenzeichen für Drucksachen, Druckstöcke und Erzeugnisse der vervielfältigenden Kunst eingetragen ist, vertreibt

Bücher, die sie zum größten Teil in ihren Druckereien und Buchbindereien herstellt. Ihr Vertrieb geschieht nach Art eines Abonnements in der Weise, daß die Bezieher, Mitglieder genannt, zur Abnahme einer bestimmten Anzahl von Büchern, die sich nach der Höhe des von ihnen gezahlten Bezugspreises richtet, in regelmäßigen Abständen verpflichtet sind. Darüber hinaus hat sie Einrichtungen getroffen, um ihren Beziehern Vergünstigungen in bezug auf Theaterpreise u. dgl. besonders in Berlin zu verschaffen, ferner sie betreffs der Auswahl geeigneter Bücher zu beraten und andererseits von ihnen Ratschläge zur Ergänzung ihres — der Klägerin — Bücherbestandes entgegenzunehmen. Weiter sucht sie durch eine kostenlos gelieferte Zeitschrift eine kulturelle Bindung ihrer Lesergemeinde herzustellen.

Die Beklagte, Firma Alexander Dunder, Verlag in Weimar, hat seit einiger Zeit eine Abteilung eingerichtet, in der sie in ähnlicher Weise wie die Klägerin Bücher vertreibt, unter der Bezeichnung »Volksdeutsche Buchgemeinde Weimar« oder auch nur »Volksdeutsche Buchgemeinde«. In den von ihr versendeten beiden Prospekten — einem weißen und einem blauen — verwendet sie an verschiedenen Stellen das Wort »Buchgemeinschaft«. In dem in beiden enthaltenen Einleitungsartikel mit der Überschrift »Ziel und Zweck der Volksdeutschen Buchgemeinde« heißt es: »Es ist kein Zweifel, daß die Form der Buchgemeinschaft einem geistigen Bedürfnis des heutigen Zeitalters entspricht Von der Volksdeutschen Buchgemeinde werden darum nicht wie von manchen Buchgemeinschaften internationalen Gepräges wahllos Romane der Weltliteratur oder geboten, sondern Der weitere Sachverhalt kommt für die Revisionsinstanz nicht mehr in Betracht.

Die Klägerin sieht sich durch den Gebrauch des Wortes »Buchgemeinschaften« in beiden Prospekten der Beklagten in ihrem Warenzeichen- und Namensrecht verletzt und erblickt darin weiter einen Verstoß gegen das UrtW.G.

Sie beantragt Unterlassung der Verwendung des Wortes »Buchgemeinschaften« durch die Beklagte, und hilfsweise: Unterlassung der Verwendung dieses Wortes als Sammelausdruck in öffentlichen Ankündigungen oder solchen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Reichsgericht hatte sich, wie auch in den Entscheidungsgründen ausgeführt wird, nur mit der Frage zu beschäftigen, ob die Weimarer Firma (und so natürlich auch jede andere) berechtigt ist, sich des Wortes »Buchgemeinschaft« in Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Werbeschreiben und Drucksachen irgendwelcher Art als Sammelausdruck zu bedienen. Das Kammergericht als Berufungsgericht hatte diese Frage verneint. Es war zu dem Schlusse gekommen, daß in der Benutzung als Sammelname eine Verwässerung und allmähliche Enteignung und somit eine Verletzung der Interessen der Klägerin als Namensträgerin wie auch unbefugter Gebrauch des Namens der D.B.G. liege. Daß das Wort Buchgemeinschaft lediglich ein Gattungsbegriff sei, erkennt das Kammergericht nicht an; es gäbe auch noch andere Möglichkeiten zur Bezeichnung derartiger Unternehmungen. Das Kammergericht hat darnach völlig übersehen nachzuprüfen, ob denn die in seinem Urteil vom 6. Februar 1926 (s. oben) angenommenen »Ansätze«, die es damals verneinen zu müssen glaubte, inzwischen nicht weiter gediehen waren. Schließlich wäre es doch in dieser Richtung wichtig gewesen, die Entwicklung, die zwischen den beiden Urteilen lag (1926 und 1931), einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Nun: Das Reichsgericht hat sie nachgeholt und ist zu einer Abweisung des Anspruchs der D.B.G. gekommen. Zunächst weist es als nicht sachgemäße Bescheidung des Einwandes, daß der Name Buchgemeinschaft zum Gattungsbegriff geworden sei, die Begründung des Kammergerichtsurteils zurück, daß die deutsche Sprache reich genug sei, um noch andere Möglichkeiten der Bezeichnung solcher Arten des Buchvertriebs zu finden. Es bejaht, namentlich unter Bezugnahme auf die Vorträge, welche anlässlich des Tags des Buches 1929 in der Berliner Singakademie gehalten wurden, und weiterhin unter Bezugnahme auf die Verwendung des Wortes im Vorwort zu »Werner Mahrholtz, Deutsche Literaturgeschichte der Gegenwart«, daß das Wort Buchgemeinschaft tatsächlich im März 1929 zum Gattungsbegriff geworden sei:

»Da das Wort »Buchgemeinschaft« — jedenfalls allein für sich — hiernach in weitesten Kreisen nur noch als Gattungsbegriff